

G e s e t z s a m m l u n g

für das

Königreich Sachsen.

52.

78.) Verordnung des Kriegs-Ministerii, die Trauer bei der Armee betreffend;

vom 12ten November 1831.

Unter Bezugung auf das Mandat vom 16ten April d. J. haben **Se. Königl. Majestät** und **Se. Königl. Hoheit der Prinz** Märcant über die Trauer bei der Armee folgende Bestimmungen zu treffen geruht:

Beim Ableben des Königs

wird, sogleich nach öffentlicher Bekannmachung des Hinscheidens, von der Generalität, sämmtlichen Stabs- und Ober-Offizieren, so wie von denselben Militärpersonen, welche Offizierang haben, ein 4 Zoll breiter, in Falten gelegter, einfacher schwarzer Creppflor um den linken Oberarm getragen. Außer bei entstehendem Feuerlärm darf kein Spiel gerührt werden. Vom Tage der Beisegung beginnt

die erste Periode der Landestrauer;

sie dauert drei Wochen und bestehet in Folgendem. Die Epauletten, Achselbänder, Hirschleifen, Agraffen, Hutcordons aller obgedachten Militärpersonen werden mit schwarzem Creppflor überzogen, das Portepes mit dergleichen übernähet und die Quaste, so wie die Feldbinden der Generals in solchen eingeschlagen, letztere jedoch nur bei dienstlichen Veranlassungen getragen. Der Creppflor um den linken Arm wird für die ganze Trauerzeit beibehalten.

Die Standarten und Fahnen werden dergestalt mit schwarzen Creppflören versehen, daß solche oben mit einer großen Schleife befestiget und die beiden herunterhängenden Enden bei der Standarte 2, bei der Fahne 3½ Ellen lang sind. Die Trommeln, die Instrumente